

**Thema:**

Bilanzierung von Gemeinschaftsprojekten

**Fragestellung:**

In unserer Stadt steht nach langen Jahren der Planung ein Großprojekt, die Beseitigung von Bahnübergängen (Bü-Beseitigung) an, welches im kommenden Jahr beginnt und ca. 3 Jahre bis zur endgültigen Fertigstellung andauert. Erst zu diesem Zeitpunkt wird auch feststehen, welche Vermögensgegenstände geschaffen werden und in welchem Eigentum sie stehen. Beteiligt an diesen Projekt sind die Bahn, der Bund und die Stadt, die sich die Kosten (rd. 15 Mio. €) zu jeweils einem Drittel teilen, die Stadt jedoch für den Bund in Vorleistung tritt. Für den städtischen Anteil werden außerdem Zuschüsse nach dem Entflechtungsgesetz erwartet. Zu welchem Zeitpunkt die Erstattungen des Bundes bzw. die Zuschüsse zahlungswirksam werden, ist noch ungewiss. Die Begleichung der entstehenden Kosten geschieht grundsätzlich so, dass alle Beteiligten ihren Anteil an der jeweiligen Einzelmaßnahme tragen, d.h. vergibt die Bahn einen Teilauftrag in Höhe von z.B. 300.000 €, zahlen die Bahn, der Bund und die Stadt jeweils 100.000 €.

Für die Planung 2009 (Einstieg in die kommunale Doppik) stellt sich uns jetzt die Frage, wie die in 2009 erwarteten Auszahlungsbeträge für eigene Aufträge aber auch für Aufträge der Bahn von ca. 3 Mio. € veranschlagt werden müssen. Kann aus Vereinfachungsgründen zunächst alles auf "096 Anlagen im Bau" / "7859 Auszahlungen für Anlagen im Bau" verbucht werden, auch wenn es sich teilweise um zu gewährende Zuschüsse für Maßnahmen der Bahn handelt? Sind die Kostenerstattungen des Bundes und die Zuschüsse nach dem EntflechtG bei "233 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen" / "6858 Einzahlungen für Anlagen im Bau" zu verbuchen?

Im Zuge dieser Maßnahme ist außerdem geplant, den Bahnhof auf städtische Kosten zu sanieren und auszubauen. Die Stadt ist nicht Eigentümer des Bahnhofs. Können auch diese Ausgaben zunächst auf "Anlagen im Bau" bzw. erwartete Zuschüsse auf "Anzahlungen auf Sonderposten" verbucht werden (s.o.)? Nach Abschluss der Maßnahme würde dann eine entsprechende Umbuchung auf "012 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen" erfolgen.

Weiterhin haben wir eine interessante Vereinfachungsmethode für die Bewertung der hausinternen EDV-Anlage entdeckt (s. Anlage). Wäre eine derartige Bewertung als Gruppenbewertung zulässig?

**Antwort:**

1. Solange nicht feststeht, welche Sachanlagen aus dem Projekt in das wirtschaftliche Eigentum übergehen werden, können die Auszahlungen für die Herstellung der jeweiligen Vermögensgegenstände auf einem Bestandskonto der Kontenart 096 (Anlagen im Bau) und einem Auszahlungskonto der Kontenart 785 (Auszahlungen für Sachanlagen) erfasst werden.

Dies gilt auch für Zuschüsse zu Maßnahmen der Bahn, es sei denn, es steht fest, dass die damit finanzierten Vermögensgegenstände nicht in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt übergehen werden. In letzterem Fall sind die Zuschüsse als Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände auf einem Bestandskonto der Kontenart 019 sowie einem Auszahlungskonto der Kontenart 784 (Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände) zu erfassen.

Gegen die von Ihnen vorgeschlagene Verbuchung der Kostenerstattungen des Bundes sowie der Zuschüsse nach dem EntflechtungsG bestehen keine Bedenken.

Gleiches gilt für die von Ihnen vorgeschlagene Verbuchung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Bahnhofs.

2. Im Bereich der EDV-Anlagen ist eine Gruppenbewertung gemäß § 32 Abs. 1 GemHVO zulässig, wenn die einzelnen PC-Komponenten gleichartig oder annähernd gleichwertig sind.

Dies hängt von den Eigenschaften der jeweiligen PC-Komponente ab. Die Standard-Ausstattung jedes PC-Arbeitsplatzes mit Rechner, Bildschirm, Tastatur, Maus etc. wird diese Voraussetzung regelmäßig erfüllen. Eine zur EDV-Anlage gehörende Server-Anlage, über die der gesamte Datenverkehr der Verwaltung abgewickelt wird, gehört hingegen beispielsweise nicht dazu.

Die von Ihnen beschriebene Vorgehensweise entspricht nicht vollständig den Grundsätzen einer Gruppenbewertung.

-----